

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2553

der Abgeordneten Andrea Johlige (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7075

### **Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Immer wieder sind Presseberichten Berichte über Straftaten gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu entnehmen. Für die Einschätzung der Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen (LSBTTI) in Brandenburg ist es wichtig, das Ausmaß der Straftaten gegen sie zu kennen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden mit Stand vom 25. Januar 2023 alle im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) gemeldeten Straftaten mit dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“; Unterthema „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ berücksichtigt.

Opfer im Sinne der Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.

Der KPMD-PMK ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss einer ständigen Aktualisierung aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren. Daher kann zu einem späteren Abfragezeitpunkt zum selben Recherchezeitraum eine andere Fallzahl zu verzeichnen sein.

Die Fallzahlen des KPMD-PMK wurden mit den bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg erfassten Daten in der Hasskriminalitätsstatistik abgeglichen und entsprechend der einschlägigen justiziellen Einklassifizierung aufgeführt. Während es sich bei der PMK-Statistik um eine Eingangsstatistik handelt, sind die Staatsanwaltschaften gehalten, die statistische Erfassung einer Straftat während des gesamten Verfahrens auf Grundlage des Ermittlungsstands und der rechtlichen Bewertung fortlaufend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei den Staatsanwaltschaften werden nur solche Straftaten gesondert statistisch erfasst, die sich gegen die „sexuelle Identität“ (Nebenverfahrensklasse „Ha10“) und die „sexuelle Orientierung“ (Nebenverfahrensklasse „Ha11“) richten. Delikte, die sich gegen „Geschlechtsbezogene Diversität“ (Fragen 1 und 4) oder „Geschlecht/geschlechtliche Identität“ (Frage 2) richten,

sind hingegen nicht Bestandteil der Hasskriminalitätsstatistik und werden bei den Staatsanwaltschaften auch nicht gesondert statistisch erfasst. Zudem werden lediglich das Geburtsjahr und nicht das Alter erfasst.

Frage 1: Wie viele Straftaten im Bereich der "Hasskriminalität" in den Unterthemenfeldern "Sexuelle Orientierung" und "Geschlechtsbezogene Diversität" wurden 2022 in Brandenburg erfasst und welche Ermittlungsverfahren schlossen mit welchem Ergebnis ab? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Delikt, Alter und Geschlecht des/der Opfer sowie des/der Täter aufschlüsseln. Zusätzlich bei dem/der Täter die Nationalität angeben)

zu Frage 1: Eine dezidierte Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2: Welche Nachmeldungen im Bereich der "Hasskriminalität" in den Unterthemenfeldern "Sexuelle Identität" und "Geschlecht/geschlechtliche Identität" gab es für das Jahr 2021? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Delikt, Alter und Geschlecht des/der Opfer sowie des/der Täter aufschlüsseln. Zusätzlich bei dem/der Täter die Nationalität angeben)

zu Frage 2: Eine dezidierte Aufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 3: Wurden alle aufgeführten Straftaten als politisch motivierte Delikte eingeklassifiziert?

zu Frage 3: Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straftaten wurden als politisch motivierte Delikte eingeklassifiziert.

Frage 4: Gibt es Fehlerquellen bei der Erfassung der politisch motivierten Delikte im Bereich der Unterthemenfelder "Sexuelle Orientierung" und "Geschlechtsbezogene Diversität"? Wenn ja welche und wie sollen diese abgestellt werden?

zu Frage 4: Zu Fehlerquellen liegen dem Polizeipräsidium keine validen Daten vor. Im Polizeipräsidium werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um von vornherein Fehler bei der Erfassung von politisch motivierten Delikten möglichst auszuschließen. Bereits bei der Anzeigenaufnahme stehen den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Hilfsmittel zum Erkennen von politisch motivierter Kriminalität zur Verfügung. Zudem werden im Land Brandenburg grundsätzlich alle politisch motivierten Straftaten in den Staatsschutzdienststellen bearbeitet. Darüber hinaus werden alle politisch motivierten Delikte zentral im Landeskriminalamt Brandenburg bewertet und anschließend an das Bundeskriminalamt gemeldet. Der Meldedienst KPMD-PMK unterliegt dabei bundeseinheitlichen Richtlinien und mehreren Kontrollmechanismen.

Fehlerquellen im Sinne der Fragestellung sind bei den Staatsanwaltschaften bislang nicht bekannt geworden. Gegen die „Geschlechtsbezogene Diversität“ gerichtete Straftaten werden dort statistisch nicht gesondert erfasst.

Frage 5: Wie hoch wird das Dunkelfeld bzw. die Dunkelziffer eingeschätzt?

zu Frage 5: Der Landesregierung ist eine verlässliche Aussage zur Dunkelziffer solcher Straftaten nicht möglich [vergleiche auch Antwort der Landesregierung zur Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2367 (Drucksache 6/5966)]. Grundsätzlich ist von einem multifaktoriellen Einfluss auf die Anzeigebereitschaft auszugehen (vergleiche für einen Überblick: Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, Analysen Nr. 2/2006 „Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige.“). In der Vergangenheit wurden zum Beispiel Kriminalitätsoffer befragt [Kilchling (1995)], inwieweit sie nach der Straftat an eine Strafanzeige dachten (erster Impuls) bzw. sie später tatsächlich erstatteten. Bei den Kontaktdelikten (Delikte mit unmittelbarem Kontakt mit dem Täter, zum Beispiel „tätlicher Angriff, Bedrohung“) erwogen 63,1 Prozent der Opfer zunächst eine Anzeige; in nur etwa der Hälfte der Fälle (31,8 Prozent) wurde sie auch erstattet [Kilchling, M. (1995). Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg im Breisgau: edition iuscrim]. Demnach lag das Hellfeld in der damaligen Stichprobe, bei der im Übrigen unbekannt war, wie hoch daran der Anteil an LSBTI\*Q-Personen war, bei circa 32 Prozent.

Ergebnisse einer Online-Befragung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Lebenssituation von LSBTI\*Q in Brandenburg aus dem Januar 2018 ergaben für die dortige Stichprobe eine Anzeigebereitschaft von LSBTI\*Q in Höhe von 32 Prozent.

Danach wäre in beiden Stichproben die Dunkelziffer bei ca. 68 Prozent zu schätzen.

Frage 6: Welche Gründe gibt es aus Sicht der Landesregierung für nicht angezeigte Straftaten in den genannten Unterthemenfeldern der "Hasskriminalität" und welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder vor zu ergreifen, um das Anzeigeverhalten von Opfern zu verbessern. In welcher Form wird der Ansprechpartner für LSBTI im Polizeipräsidium mit eingebunden?

zu Frage 6: Von Interessenverbänden für LSBTI\*Q-Personen im Land Brandenburg werden bestehende Vorbehalte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer vermuteten fehlenden Sensibilität beim Umgang mit den Opfern vorurteilsmotivierter Kriminalität als mögliche Ursache für die Nichtanzeige solcher Straftaten angeführt. Zwischen den Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden und den Opfern bestünden demnach Berührungspunkte und Unsicherheiten. Dies deckt sich zum Teil mit den Ergebnissen einer Online-Befragung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Lebenssituation von LSBTTIQ\* in Brandenburg (MASGF, Januar 2018, [https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Studienbericht\\_Queeres%20BB\\_final.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Studienbericht_Queeres%20BB_final.pdf)).

Ein Ausbau der Ansprechpersonen für LSBTI\*Q-Personen in Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Kommunen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden und LSBTI\*Q-Organisationen könnte die Anzeigenbereitschaft steigern. Im Rahmen der Fortschreibung und Weiterentwicklung des „Aktionsplan für Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, für Selbstbestimmung und gegen Homo- und Transphobie in Brandenburg“ (AP Queeres Brandenburg) werden aktuell innerhalb der AG 1: „Gewaltprävention und Antidiskriminierung“ gezielt Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigenbereitschaft erörtert.

Der Ansprechpartner für LSBTI im Polizeipräsidium steht im stetigen Austausch mit den Dienststellen des Polizeipräsidioms sowie der Hochschule der Polizei, unterstützt bei der Erstellung entsprechender Fortbildungsangebote für Polizeibedienstete und sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem AP Queeres Brandenburg im Polizeipräsidium.

Frage 7: Wie sieht die Zusammenarbeit des Ansprechpartners für LSBTI im Polizeipräsidium mit den verschiedenen Hilfs- und Beratungsangeboten in der queeren Szene im Land Brandenburg aus? Welche Unterstützung bekommt der Ansprechpartner für LSBTI für diese Arbeit?

zu Frage 7: Der Ansprechpartner für LSBTI im Polizeipräsidium ist mit den verschiedenen Trägern von Hilfs- und Beratungsangeboten, welche sich im Bereich der queeren Szene im Land Brandenburg engagieren, eng vernetzt und steht mit diesen im stetigen Austausch. Mit der zuständigen Referentin des Fachreferates im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz finden zudem unterstützend regelmäßige Arbeitsgespräche statt.

Die im Land Brandenburg aktiven LSBTI\*Q-Organisationen bieten psychosoziale Beratung wie auch zum Teil rechtliche Begleitung bei Fällen von Diskriminierung und Hassverbrechen für LSTBI\*Q-Personen und deren Angehörige an. Verschiedene Projekte der im Land Brandenburg tätigen LSBTI\*Q-Organisationen bieten Selbsthilfestrukturen in Form von Peer-Beratung, regelmäßiger Treffen und somit „geschützte Räume“ für LSBTI\*Q-Personen an.

Frage 8: In welcher Form erfolgt eine Sensibilisierung der Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit LSBTI und zur Erkennbarkeit von Isbtiq-feindlichen Straftaten? Wie wird der Ansprechpartner für LSBTI im Polizeipräsidium in diese Maßnahmen eingebunden? In welcher Form wird das Thema in der Aus- und Weiterbildung an der Hochschule der Polizei eingebaut? Im Jahr 2022 wurde an der Hochschule der Polizei ein Ansprechpartner für LSBTI ernannt, wie sieht seine Einbindung in die Aus- und Weiterbildung und eine Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner im Polizeipräsidium aus?

zu Frage 8: In der Ausbildung für den mittleren und im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird der polizeiliche Umgang mit Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher sozialer Identität oder Zuordnung (ethnische, religiöse oder nationale Minderheiten, unterschiedliche geschlechtliche Identitäten, Menschen mit Behinderungen, Menschen aus unterschiedlichen Schichten, Milieus oder „Szenen“) behandelt und trainiert. Dabei geht es vor allem um den Umgang mit Diversität an sich, wobei jedoch auf die Besonderheiten der einzelnen Gruppen durchaus Bezug genommen wird. So wird etwa in der Reihe „Training sozialer Kompetenzen“ im Baustein 2 („Interkulturelle und interpersonelle Kommunikation“) auch der polizeiliche Umgang mit Menschen unterschiedlichster sexueller Orientierung durchgenommen. Dabei wird auch besonderer Wert auf die Fähigkeit zur kritischen Reflexion eigener Stereotypen und Handlungsmuster gelegt. Empathie und Perspektivwechsel sind dabei wichtige Werkzeuge für die polizeiliche Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls.

Der Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung wird außer in den oben erwähnten Trainings sozialer Kompetenzen auch in mehreren Lehrveranstaltungen anderer Fachdisziplinen thematisiert. So werden Gewaltstraftaten im Rahmen des Studiums und der Ausbildung u.a. im Strafrecht und in der Kriminologie behandelt. In diesem Kontext wird auch der besondere Umgang mit jeglichen Opfern von Gewaltdelikten vermittelt.

Der LSBTI\*-Beauftragte der Hochschule der Polizei plant gegenwärtig die Betreuung von Bachelor-Arbeiten zur Thematik LSBTI\* im Kontext der polizeilichen Ausbildung. Hieraus werden relevante Impulse für die zukünftige didaktische Weiterentwicklung dieses Themenkreises in Ausbildung und Studium erwartet.

In der polizeilichen Weiterbildung des Landes Brandenburg wird diese spezielle Thematik im Zusammenhang mit dem Thema Opferschutz bedarfsgerecht behandelt, etwa in den Seminaren „Prävention“ und „Gewalt in engen sozialen Beziehungen - Spezialmodul Häusliche Gewalt“. Dabei werden auch die Themen „Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz“, „Gewaltschutzgesetz“ sowie „Umgangsempfehlungen mit Opfern“ vermittelt.

Der Ansprechpartner für LSBTI im Polizeipräsidium unterstützt die Hochschule der Polizei bei der Konzipierung von Fortbildungsveranstaltungen sowie durch eigene Vortragstätigkeit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ mit Vorträgen zum Thema „Hasskriminalität - ‚Sexuelle Orientierung‘ und ‚Geschlechtsbezogene Diversität‘ im Land Brandenburg“.

Im Jahr 2021 wurde zusätzlich ein spezielles Seminar mit dem Titel „(unbewusste) Vorurteile, Rassismus und Demokratische Resilienz“ konzipiert, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Chance bekommen, sich kritisch mit den unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Polizei und Gesellschaft auseinanderzusetzen. Dabei spielen auch Aggressionen gegen LSBTI\*-Menschen eine wichtige Rolle. Durch Referate, Gruppenübungen und Diskussionen werden die unterschiedlichen Arten von Stereotypen und Vorurteilen sowie ihre Ursachen greifbar und erfahrbar gemacht. Dieses Seminar ist allen Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg zugänglich und kann inhaltlich jederzeit angepasst werden, um auf aktuelle Geschehnisse reagieren zu können. Für die Realisierung dieses Seminarangebotes werden externe Referentinnen und Referenten u.a. von Beratungsstellen oder Fachstellen angefragt und eingesetzt. Hierzu werden Kontakte auch über die LSBTI\*-Ansprechpartner der HPol und des Polizeipräsidioms hergestellt.

Noch für das Jahr 2023 ist eine Aufnahme des Themas „Umgang mit Opfern von Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung“ in die Weiterbildung der polizeilichen Opferschutzbeauftragten geplant. Der Ansprechpartner für LSBTI\* der HPol soll hierbei eingebunden werden, wobei weiterführende Absprachen aufgrund seiner aktuellen Auslandsverwendung vorerst zurückgestellt werden mussten. Auch zum Ansprechpartner für LSBTI des Polizeipräsidioms besteht hierzu Kontakt.

Am 18. August 2022 führte das Polizeipräsidium einen „Fachtag LSBTI“ u. a. zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Umgang mit LSBTI innerhalb und außerhalb der Polizei sowie der Erkennbarkeit von Hasskriminalität gegen LSBTI und deren Bearbeitung und Erfassung durch.

Darüber hinaus steht jeder Polizeibeamtin bzw. jedem Polizeibeamten im Wissensspeicher des Intranets des Polizei Brandenburg ein sog. „Opferschutzkompass“ zum Umgang mit Opfern von Straftaten allgemein sowie zum Umgang mit speziellen Opfergruppen als Selbstlernmaterial zur Verfügung. In diesem kompakten Nachschlagewerk wurden Empfehlungen sowohl zielgruppenorientiert (etwa für Ersteinschreitende oder die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung) als auch opfergruppenspezifisch aufbereitet.

Hinweise für den Umgang mit Opfern von Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung sind aufgrund der Nähe zum Thema „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ auch unter dem Kapitel „Opfer politisch motivierter Kriminalität und Hasskriminalität“ zu finden. Eine konkretisierende Erweiterung für den Umgang mit „Opfern von Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung“ ist in Planung.

Frage 9: Im Jahr 2022 wurde ein Begleitgremium mit einer Expertenrunde zur Weiterentwicklung und Fortführung des „Aktionsplan für Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, für Selbstbestimmung und gegen Homo- und Transphobie in Brandenburg“ (Queeres Brandenburg) unter der Federführung des MSGIV eingerichtet. Wie sieht die Arbeit des Begleitgremiums aus? In welcher Form beteiligt sich auch das Polizeipräsidium in diesem Begleitgremium?

zu Frage 9: Der „Aktionsplan für Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, für Selbstbestimmung und gegen Homo- und Transphobie Brandenburg“ (AP Queeres Brandenburg) der Landesregierung bildet eine entscheidende Grundlage im Land Brandenburg, um die Lebenssituation von LSBTI\*Q-Personen dahingehend zu verbessern, dass LSBTI\*Q-Personen diskriminierungsfrei und selbstbestimmt leben können. Neben der konsequenten Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen und Projekte, ist eine bedarfsgerechte Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplans vorgesehen auf der Grundlage der Ergebnisse einer Bestandsaufnahme und Evaluierung. Wie auch bei der Erstellung des Aktionsplans, ist der Fortschreibungsprozess partizipativ angelegt. Eine wesentliche Komponente bildet somit das multidisziplinär zusammengesetzte Begleitgremium, in dem Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ressorts der Landesregierung, der LSBTI\*Q-Community sowie der Wissenschaft und Forschung zusammenarbeiten.

Das Ziel des Begleitgremiums ist es, die Umsetzung des vorliegenden Aktionsplans kritisch zu prüfen und die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Ziele und Maßnahmen fachlich zu begleiten. Das Gremium initiiert und koordiniert Arbeitsstrukturen in Form von Arbeitsgruppen (AG), die auf den Handlungsfeldern des AP Queeres Brandenburg basieren. Die Umsetzung der Evaluationsphase findet in folgenden sieben Arbeitsgruppen statt: AG 1: „Gewaltprävention und Antidiskriminierung“; AG 2: „Bildung und Aufklärung“; AG 3: „Gesundheit“; AG 4: „Selbstbestimmung und Selbsthilfe/Sichtbarkeit, Sensibilisierung“; AG 5: „Verantwortungsgemeinschaften“; AG 6: „Intersektionalität“ sowie AG 7: „Jugend“.

Der Ansprechpartner für LSBTI des Polizeipräsidiums Brandenburg ist im Begleitgremium vertreten. In dieser Funktion koordiniert er die Umsetzung und Ergebnissicherung der Evaluation des AP Queeres Brandenburg im Rahmen der Arbeit der AG 1 „Gewaltprävention und Antidiskriminierung“. In dieser Arbeitsgruppe werden Handlungsschwerpunkte für den Themenbereich Hasskriminalität, Anzeigeverhalten und Prävention erarbeitet und zusammengefasst.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage 1
2. Anlage 2

## Straftaten im Sinne der Fragestellung 1, 01.01. - 31.12.2022

IdNr.	Tatort	Tatzeit	Delikt	Opfer Geburtsjahr / Geschlecht	Täter Geburtsjahr / Geschlecht / Nationalität	Angaben zum Verfahrensstand
1	Groß Pankow	26.01.2022	§ 187 StGB	-	1963 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; übernommen von StA Cottbus; § 170 II StPO
2	Jüterbog	07.02.2022	§ 240 StGB	-	-	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
3	Cottbus/Chósebuz	19.02.2022	§ 86a StGB	-	1988 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
4	Jüterbog	17.02.2022	§ 86a StGB	-	-	Einstufung als Ha11; Einstellung Täter unbekannt
5	Wildau	28.02.2022	§ 224 StGB	1973 / m	1971 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; § 170 II StPO
6	Perleberg	03.04.2022	§ 192a StGB	-	1993 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
7	Potsdam	10.04.2022	§ 224 StGB	1993 / m	2001 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Anklage Strafrichter
8	Potsdam	11.05.2022	§ 130 StGB	-	1974 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
9	Plattenburg	24.05.2022	§ 130 StGB	-	1966 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Geldstrafe
10	Potsdam	07.06.2022	§ 192a StGB	-	2007 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Abgabe an andere StA
11	Pritzwalk	20.06.2022	§ 130 StGB	-	1978 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
12	Potsdam	28.08.2022	§ 185 StGB	-	-	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
13	Nuthetal	04.09.2022	§ 185 StGB	-	1972 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Anklage Strafrichter
14	Wildau	28.02.2022	§ 224 StGB	1972 / m und 1977 / m	1970 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; § 170 II StPO
15	Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)	08.06.2022	§ 185 StGB	2009 / m	2006 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; § 45 II JGG
16	Prenzlau	12.03.2022	§ 187 StGB	1987 / m	1998 / w / deutsch	Einstufung als Ha11; § 170 II StPO
17	Berlin	23.05.2022	§ 130 StGB	1996 / m	1991 / m / tunesisch	Einstufung als Ha11; Abgabe an andere StA
18	Falkensee	16.07.2022	§ 185 StGB	1975 / m	1974 / m / deutsch	Einstufung als Ha10 und Ha11; Abgabe an andere StA
19	Potsdam	15.05.2022	§ 192a StGB	1988 / w	2006 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
20	Potsdam	10.04.2022	§ 185 StGB	1992 / m	2004 / w / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
21	Ludwigsfelde	31.05.2022	§ 185 StGB	1995 / m	1999 / m / deutsch	Einstufung als Ha11; Ermittlungen dauern an
22	Jüterbog	09.08.2022	§ 185 StGB	1971 / m	-	Einstufung als Ha 11; Einstellung Täter unbekannt
23	Bernau	27.05.2022	§ 223 StGB	1997 / m	1996 / w / deutsch	Einstufung als Ha10 und Ha11; Geldstrafe

**Straftaten im Sinne der Fragestellung 2, Nachmeldungen 01.01. - 31.12.2021**

IdNr.	Tatort	Tatzeit	Delikt	Opfer Geburtsjahr / Geschlecht	Täter Geburtsjahr / Geschlecht / Nationalität	Angaben zum Verfahrensstand
1	Wittenberge	15.07.2021	§ 185 StGB	1987 / w	1981 / w / deutsch	Einstufung als Ha10; § 170 II StPO
2	Luckenwalde	23.08.2021	§ 185 StGB	1994 / w	1960 / m / deutsch	Einstufung als Ha 10; Anklage Strafrichter
3	Potsdam	30.08.2021	§ 185 StGB	1982 / w	1979 / m / deutsch	Einstufung als Ha 10; vorläufige Geldstrafe
4	Neuruppin	18.12.2021	§ 185 StGB	1980 / w	1970 / m / deutsch	Einstufung als Ha10; Geldstrafe